

Aktuelle OGH-Entscheidung zur Aufklärungspflicht

In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes hat sich dieser (erneut) mit der Frage beschäftigt, wie viel Bedenkzeit einem Patienten für einen operativen Eingriff eingeräumt werden muss.

Sachverhalt

Der klagende Patient (46 Jahre) wurde im Bereich der Hüfte (lege artis) aufgrund von Hüftgelenksbeschwerden mittels einer speziellen Operation, nämlich einer Umstellungsosteotomie des Beckens, operiert. Dieser Eingriff wird vorwiegend bei Kindern und Jugendlichen durchgeführt, wobei sich mittelfristig gute bis sehr gute Erfolge im Ausmaß von 50 bis 70 % der Fälle einstellen, wogegen die Erfolgsaussichten bei Erwachsenen niedriger sind. Um die Mittagszeit wurde der Kläger über diese Methode von vier Fachärzten im Rahmen eines 20- bis 30-minütigen Gesprächs informiert. Nachdem der Kläger kurz danach ein Aufklärungsgespräch mit dem Anästhesisten geführt hat, ist am frühen Nachmittag die eigentliche umfassende Aufklärung über den Ablauf der Operation, die möglichen Komplikationen und die Behandlungsalternativen erfolgt. Die Operation wurde bereits am nächsten Tag noch vor 10.00 Uhr vormittags vorgenommen.

Bei dem Patienten traten aufgrund diverser mit dem Eingriff zusammenhängender Risiken dennoch gesundheitliche Beeinträchtigungen ein, weshalb er die die Zahlung von € 5.100 EUR für Schmerzensgeld, Pflegekosten, Verdienstentgang, Verunstaltungsentschädigung, pauschale Unkosten einerseits begehrte sowie andererseits die Feststellung der Haftung für zukünftige Schäden aus der durchgeführten Operation. Begründet wurde diese Forderung damit, dass der Patient nicht ausreichend über die Operationsrisiken aufgeklärt worden sei, insbesondere da es sich um keinen dringlichen Eingriff gehandelt hätte. In Hinblick darauf sowie die Schwere der Operation und eines erhöhten Komplikationsrisikos hätte dem Patienten zumindest eine Bedenkzeit von drei Tagen zur Verfügung stehen müssen. Die Entscheidungszeit zwischen Aufklärung und Durchführung des Eingriffs sei mit nicht einmal 18 Stunden zu kurz gewesen, um eine selbstbestimmte Entscheidung zu treffen.

Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich gilt hinsichtlich der dem Patienten einzuräumenden Bedenkzeit zwischen Aufklärung und Eingriff, dass die Aufklärung so rechtzeitig erfolgen muss, dass dem Patienten eine **angemessene Überlegungsfrist** bleibt, um das Für und Wider der geplanten Behandlung – insbesondere mit den dem Eingriff anhaftenden Risiken – abzuwägen. Die Dauer der

einzuräumenden Überlegungszeit hängt dabei grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalls ab. Je weniger dringlich und je schwerwiegender ein Eingriff ist, umso länger hat die Frist zur Abwägung der Risiken und Vorteile zu sein.

Entscheidung des OGH

Zu dem oben angeführten Sachverhalt hat sich der OGH ebenfalls darauf gestützt, dass die konkrete Bedenkzeit vom jeweiligen Einzelfall abhängt, insbesondere von der Dringlichkeit der Operation und der Schwere des Eingriffs.

Gegenständlich wurde dem Kläger eine spezielle Operationstechnik vorgeschlagen, die besondere Risiken und Komplikationen mit sich bringen kann. Obwohl die Operation nicht dinglich erforderlich war, wurde diese bereits für den nächsten Tag vor 10.00 Uhr vormittags angesetzt und blieben dem Kläger somit knapp 18 Stunden Zeit, um eine Entscheidung zu treffen. Das Berufungsgericht und diesem zustimmend der OGH argumentieren, dass *„dem Kläger bis zum Beginn der Nachtruhe nur wenige Stunden zur Verfügung gestanden [sind], um die mit der Operation verbundenen Risiken und Vorteile gegeneinander abzuwägen, sich der Schwere des Eingriffs bewusst zu werden und sich allenfalls mit Angehörigen zu beraten. Berücksichtige man nun, dass es sich bei der Operation um einen beträchtlichen Eingriff gehandelt habe, der mit erheblichen und gar nicht so selten auftretenden Risiken verbunden sei, dass dieser Eingriff aus medizinischer Sicht nicht dringend geboten gewesen sei und dass die Durchführung dieser Operation am Tag der Aufklärung überhaupt erstmals thematisiert worden war, sei die Überlegungsfrist von nur wenigen Stunden nicht ausreichend lang gewesen, um dem Kläger die Möglichkeit zu geben, die Tragweite seiner Entscheidung ausreichend zu überdenken und die Vor- und Nachteile hinreichend abzuwägen.“*

Kommentar

Auch wenn der OGH in dieser Entscheidung nicht die vom Kläger behauptete 3 Tage Bedenkzeit für erforderlich erachtet hat und kein explizites Zeitfenster nennt, so ergibt sich aus dieser Entscheidung dennoch, dass bei nicht dringlichen Eingriffen sowie insbesondere bei speziellen operativen Eingriffen eine längere Bedenkzeit für eine gültige Einwilligung erforderlich ist.